

**R**  
**H**

**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

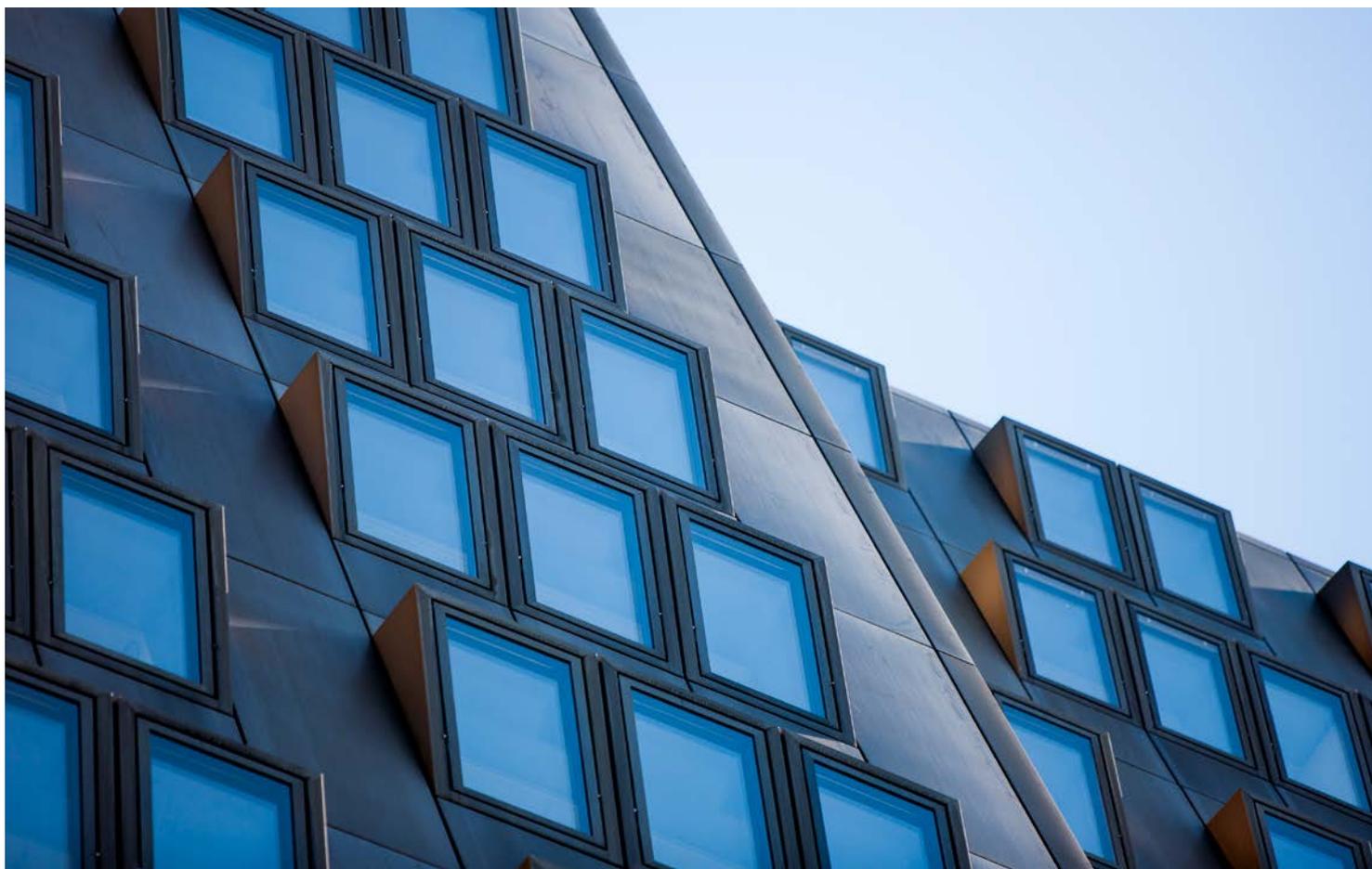


## **Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil c: Politische Akademie der ÖVP**

Reihe BUND 2019/30c

Bericht des Rechnungshofes

---



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

### IMPRESSUM

Herausgeber:  
Rechnungshof Österreich  
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2  
[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)  
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich  
Herausgegeben: Wien, im Juli 2019

### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8876  
E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)  
[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Prüfungsziel	5
Kurzfassung	5
Zentrale Empfehlungen	6
Zahlen und Fakten zur Prüfung	7
Prüfungsablauf und –gegenstand	9
Organisation der Bildungseinrichtung	10
Personal	11
Personalstand	11
Funktionärinnen und Funktionäre, leitendes Personal	12
Werkverträge und freie Dienstverträge	12
Rechtsbeziehungen des Rechtsträgers	13
Miet– und Nutzungsverträge	13
Verflechtungen mit Hotelbetrieb	14
Struktur der Erträge	15
Struktur der Aufwendungen	16
Personalaufwand	16
Bildungs– und Verwaltungsaufwand	18
Vermögens– und Kapitalstruktur	20
Anlagevermögen	20
Rücklagen	20
Nicht verbrauchte Fördermittel	22
Darlehen	23
Bildungsarbeit	24
Inhalte der Bildungsarbeit	24
Überblick über die Bildungsarbeit	25
Bildungsangebote für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre	26
Projekte mit Dritten	27

Internationale politische Bildungsarbeit _____	29
<b>Projektplanung und –dokumentation</b> _____	35
Projektplanung _____	35
Projektdokumentation _____	35
<b>Rechnungswesen</b> _____	36
Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG _____	36
Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung _____	37
Interne Kontrollmechanismen _____	37
Compliance– und Spesenrichtlinie _____	38
Abschlussprüferin bzw. Abschlussprüfer _____	39
<b>Schlussempfehlungen</b> _____	40

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung des Personalstands der Politischen Akademie in den Jahren 2012 bis 2017 _____	11
Tabelle 2:	Erträge in den Jahren 2012 bis 2017 _____	15
Tabelle 3:	Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2012 bis 2017 _	16
Tabelle 4:	Entwicklung des Bildungs– und Verwaltungsaufwands in den Jahren 2012 bis 2017 _____	18
Tabelle 5:	Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2012 bis 2017 _	20
Tabelle 6:	Höhe der Rücklagen in den Jahren 2012 bis 2017 _____	21
Tabelle 7:	Entwicklung der nicht verbrauchten Fördermittel in den Jahren 2012 bis 2017 _____	22
Tabelle 8:	Übersicht über die Bildungsarbeit in den Jahren 2012 bis 2017 _	25
Tabelle 9:	Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Fördermittel in den Jahren 2012 bis 2017 _____	30
Tabelle 10:	Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln in den Jahren 2012 bis 2017 _____	33

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
dRGBL.	Deutsches Reichsgesetzblatt
EStG 1988	Einkommensteuergesetz 1988
etc.	et cetera
EUR	Euro
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
mbH	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million(en)
ÖVP	Österreichische Volkspartei
Politische Akademie	Politische Akademie der ÖVP
PubFG	Publizistikförderungsgesetz 1984
Raab–Stiftung	Julius Raab–Stiftung zur Förderung von Forschung und Bildung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VerG	Vereinsgesetz 2002
WV	Wiederverlautbarung
Z	Ziffer

## WIRKUNGSBEREICH

- Bundeskanzleramt

## Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil c: Politische Akademie der ÖVP

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 bei der Politischen Akademie der ÖVP, ob die Fördermittel für staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet wurden. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2017.

Gleichzeitig überprüfte der RH den Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht „Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Politische Akademie der ÖVP“ (Reihe Bund 2014/4).

### Kurzfassung

Die Politische Akademie der ÖVP (**Politische Akademie**) erhielt Förderungen zwischen rd. 2,23 Mio. EUR (2014) und rd. 2,59 Mio. EUR (2012); im Jahr 2017 waren es 2,42 Mio. EUR. Davon flossen 1,51 Mio. EUR in den Personalaufwand. Der Anteil des Personalaufwands an den Förderungen stieg von rd. 57 % im Jahr 2012 auf rd. 68 % (2014), im Jahr 2017 waren es knapp 63 %. Dabei hatte die Politische Akademie ihren Personalstand im selben Zeitraum von 27 auf 24 Beschäftigte oder von 23 auf rd. 18,3 Vollzeitäquivalente reduziert. (TZ 3, TZ 9)

Ursache für den wachsenden Anteil war vor allem, dass die Politische Akademie ihren Personalaufwand nicht entsprechend den rückläufigen Fördersummen anpasste. (TZ 9)

Auf der von der Politischen Akademie genutzten Liegenschaft gab es auch ein Seminarhotel. Für den Betrieb des Hotels hatte die Politische Akademie eine eigene Gesellschaft errichtet. Das Hotel beherbergte nicht nur Seminarteilnehmerinnen

und –teilnehmer der Politischen Akademie, sondern auch externe Gäste. Die Verrechnungsmodalitäten zwischen dem Hotel und der Politischen Akademie erfolgten entsprechend einer Empfehlung des RH aus dem Vorbericht in schriftlicher Form. (TZ 7)

Die Politische Akademie gewährte diesem Seminarhotel im Jahr 2015 anlässlich umfangreicher Sanierungsarbeiten ein Darlehen in Höhe von 200.000 EUR. Dies stand im Spannungsverhältnis zur Zweckwidmung der Fördermittel für politische Bildungsarbeit. Die 2016 in Kraft getretenen Richtlinien des Beirats untersagten dezidiert die Vergabe von Darlehen durch geförderte Bildungseinrichtungen der Parteien. (TZ 15)

Für die internationale politische Bildungsarbeit erhielt die Politische Akademie zwischen rd. 630.100 EUR (2014) und rd. 897.100 EUR (2017). Tatsächlich verwendete sie 2017 von dieser Summe – nach bereinigter Berechnung – nur rd. 95 % für internationale Bildungsarbeit, in den anderen überprüften Jahren jedoch mehr als die dafür zur Verfügung stehende Summe. Die Politische Akademie verwendete im gesamten überprüften Zeitraum zwischen rd. 15 % und rd. 30 % der Fördermittel aus dem Topf Internationales für die Verwaltung. Die Politische Akademie lag damit über dem gesetzlich vorgegebenen Höchstwert von 15 %. (TZ 20, TZ 22)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an die Politische Akademie der ÖVP hervor:

#### ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Es wären weiterhin und verstärkt Maßnahmen zur nachhaltigen Konsolidierung des Personalaufwands bzw. zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs des Anteils des Personalaufwands an den Fördermitteln zu setzen, um ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrechtzuerhalten.
- Im Sinne der Vorgaben der Richtlinien wären künftig keinerlei Darlehen mehr zu vergeben.
- Die im Publizistikförderungsgesetz vorgesehene Höchstgrenze von 15 % für den Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln wäre einzuhalten. (TZ 30)

## Zahlen und Fakten zur Prüfung

Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in der Politischen Akademie der ÖVP								
Rechtsgrundlagen	Publizistikförderungsgesetz 1984 – PubFG, BGBl. 369/1984 (WV) i.d.g.F. Vereinsgesetz 2002 – VerG, BGBl. I 66/2002 i.d.g.F.							
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Summe 2012 bis 2017	
	in EUR							
Fördermittel								
Grundbetrag	624.522	618.568	613.937	804.612	804.617	804.617	4.270.873	
Zusatzbetrag	1.236.346	1.220.854	986.390	681.881	703.575	717.647	5.546.693	
Internationale politische Bildungsarbeit	726.108	717.010	630.113	852.351	879.469	897.059	4.702.110	
<b>Gesamtförderung</b>	<b>2.586.976</b>	<b>2.556.432</b>	<b>2.230.439</b>	<b>2.338.844</b>	<b>2.387.661</b>	<b>2.419.322</b>	<b>14.519.674</b>	
	in Vollzeitäquivalenten zum 31. Dezember							Veränderung 2012 bis 2017 in %
Personal								
Personalstand	23,0	22,4	21,2	20,3	17,9	18,3	-20,4	
	in EUR							in %
Aufwand								
Personalaufwand	1.484.852	1.618.639	1.519.507	1.415.269	1.405.988	1.514.198	2,0	
Sachaufwand	1.407.552	1.240.432	940.860	1.087.643	1.111.944	1.114.202	-20,8	
<b>Gesamtaufwand</b>	<b>2.892.404</b>	<b>2.859.070</b>	<b>2.460.368</b>	<b>2.502.912</b>	<b>2.517.933</b>	<b>2.628.400</b>	<b>-9,1</b>	

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Politische Akademie; Bundeskanzleramt; RH



## Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Jänner bis Juni 2018 die Gebarung mit Mitteln nach dem Publizistikförderungsgesetz 1984 (**PubFG**)<sup>1</sup>, Abschnitt I, in der Politischen Akademie der ÖVP (**Politische Akademie**). Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2017. Die letzte Überprüfung der Fördermittel erfolgte im Jahr 2012 und betraf die Jahre 2007 bis 2011. Der RH veröffentlichte den Bericht „Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Politische Akademie der ÖVP“ in der Reihe Bund 2014/4 (in der Folge: **Vorbericht**).

(2) Ziel der koordinierten Querschnittsüberprüfung war es, festzustellen, ob die Bildungseinrichtungen der politischen Parteien die Fördermittel für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendeten. Im Zuge dessen überprüfte der RH bei den politischen Bildungseinrichtungen der im Nationalrat vertretenen Parteien deren Organisation, ihre Bildungsaktivitäten sowie ihr Rechnungswesen nach einer einheitlichen Methode und anhand derselben Prüfungsmaßstäbe. Gleichzeitig überprüfte er auch den Fördervollzug durch die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt; dieser Berichtsteil wird in der Folge als **Allgemeiner Teil** bezeichnet.

Die Berichtsteile zum Fördervollzug und zu allen überprüften Bildungseinrichtungen wurden zeitgleich in der Reihe Bund 2019/30a bis 2019/30h veröffentlicht.<sup>2</sup>

(3) Grundlagen für die Beurteilung durch den RH waren der Abschnitt I des PubFG sowie die „Richtlinien für die Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel“ (**Richtlinien**) des beim Bundeskanzleramt mit beratender Funktion eingerichteten Beirats.

(4) Bei einzelnen Themen verwies der RH im gegenständlichen Berichtsteil auch auf seine Empfehlungen an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt (Reihe Bund 2019/30a), um auf die Notwendigkeit von systematischen, über die einzelne Bildungseinrichtung hinausgehenden Änderungen des Fördervollzugs bzw. der Förderbestimmungen hinzuweisen (siehe TZ 18).

<sup>1</sup> BGBl. 369/1984 (WV) i.d.g.F.

<sup>2</sup> Bildungseinrichtungen der politischen Parteien – Teil a: Allgemeiner Teil – Fördervollzug, Überblick (Reihe Bund 2019/30a); Teil b: Dr.–Karl–Renner–Institut (Reihe Bund 2019/30b); Teil c: Politische Akademie der ÖVP (Reihe Bund 2019/30c); Teil d: Bildungsinstitut der Freiheitlichen Partei Österreichs (Reihe Bund 2019/30d); Teil e: Grüne Bildungswerkstatt (Reihe Bund 2019/30e); Teil f: NEOS Lab – Das liberale Forum (Reihe Bund 2019/30f); Teil g: Team Stronach Akademie (Reihe Bund 2019/30g); Teil h: Zukunftsakademie Österreich – Politische Akademie des BZÖ (Reihe Bund 2019/30h)

(5) Zu dem im Jänner 2019 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Politische Akademie im März 2019 Stellung. Eine Gegenäußerung des RH war nicht erforderlich.

## Organisation der Bildungseinrichtung

2.1 (1) Die Politische Akademie war die von der Österreichischen Volkspartei (**ÖVP**) genannte Empfängerin der Fördermittel gemäß PubFG und diente als ein nicht auf Gewinn gerichteter Verein ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

(2) Organe des Vereins waren die Mitgliederversammlung (Generalversammlung), der Vorstand, die Direktorin bzw. der Direktor, das Schiedsgericht und die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer.

Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgte durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die bzw. der von der Mitgliederversammlung gewählt wurde und gleichzeitig auch den Vorsitz des Vorstands innehatte. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnete die Präsidentin bzw. der Präsident der Satzung gemäß gemeinsam mit der Direktorin bzw. dem Direktor. Die geänderte Fassung der Satzung 2015 sah eine weitere Position, nämlich die einer Finanzreferentin bzw. eines Finanzreferenten vor. Ende des Jahres 2015 wählte der Vorstand der Politischen Akademie einen Finanzreferenten, der für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich war.

Der Direktor war für die operative Geschäftsführung des Vereins zuständig. Er wurde durch den Vorstand bestellt und nahm seine Aufgaben als Angestellter des Vereins hauptamtlich wahr. Grundlegende Angelegenheiten (Jahresprogramm, Dienstpostenplan, Jahresvoranschlag etc.) unterlagen der Beschlussfassung des Vorstands.

Bis November 2015 leiteten eine stellvertretende Direktorin und ein stellvertretender Direktor die Bereiche „denkfabrik österreich (Denkfabrik)“ (u.a. mit den Aufgabefeldern Internationales Netzwerk und politikrelevante Forschung) und „Kaderschmiede“ (u.a. mit den Aufgabefeldern Aus- und Weiterbildung sowie Kommunalpolitik). Die Leiterin des Bereichs Kaderschmiede war zusätzlich für Organisation und Verwaltung zuständig. Ende 2015 wurde die Politische Akademie sowohl inhaltlich als auch organisatorisch umgestaltet und die bisherigen Teilbereiche „Kaderschmiede“ und „Denkfabrik“ aufgelöst. Die „Politische Akademie neu“ umfasste die Themenbereiche „Akademie“, „Netzwerk“ und „Think Tank“. Die stellvertretende Direktorin leitete den Bereich „Akademie“.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Ab 1. Jänner 2016 entfiel die Position des zweiten stellvertretenden Direktors.

(3) Gemäß der Satzung der Politischen Akademie tritt die Mitgliederversammlung in der Regel einmal im Jahr zusammen und nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstands sowie den Bericht der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers entgegen. Im überprüften Zeitraum berief die Politische Akademie die Mitgliederversammlung am 21. Juni 2013 und am 6. Juli 2015 ein.

- 2.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die Politische Akademie in den Jahren 2012, 2014, 2016 und 2017 entgegen den Bestimmungen ihrer Statuten keine Mitgliederversammlung einberief.

Der RH empfahl der Politischen Akademie, zumindest einmal jährlich die Mitgliederversammlung einzuberufen und somit die in den Statuten vorgesehene Mindestanzahl der Mitgliederversammlungen einzuhalten.

- 2.3 Die Politische Akademie teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie in Zukunft die in den Statuten vorgesehene Mindestanzahl an Sitzungen einhalten werde.

## Personal

### Personalstand

- 3 Der Personalstand der Politischen Akademie entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 1: Entwicklung des Personalstands der Politischen Akademie in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	Anzahl zum 31. Dezember						in %
beschäftigte Personen	27	27	26	26	25	24	-11,1
<i>davon in Karenz</i>	0	1	1	1	1	1	–
<i>davon vollzeitbeschäftigt</i>	16	15	14	13	12	12	-25,0
<i>davon teilzeitbeschäftigt</i>	11	11	11	12	12	11	0
Vollzeitäquivalente	23,0	22,4	21,2	20,3	17,9	18,3	-20,4

Quellen: Politische Akademie; RH

Das Vollzeitäquivalent bezog sich auf ein Ausmaß von 40 Wochenstunden. Der Personalstand der Politischen Akademie ging im überprüften Zeitraum kontinuierlich zurück, bezogen auf die Vollzeitäquivalente reduzierte er sich um rd. 20 %.

## Funktionärinnen und Funktionäre, leitendes Personal

- 4 (1) Der jeweilige Präsident der Politischen Akademie war im überprüften Zeitraum – unverändert gegenüber dem Vorbericht – ehrenamtlich tätig. Die Funktionärinnen und Funktionäre erhielten für die Teilnahme an Sitzungen der Vereinsorgane (Vorstand) keine Sitzungsgelder.

(2) Der Direktor der Politischen Akademie übte seine Tätigkeit auf Grundlage eines befristeten Dienstvertrags aus. Das ursprünglich für den Zeitraum von 1. Februar 2008 bis 31. Jänner 2015 abgeschlossene Dienstverhältnis (einschließlich einer automatischen Verlängerung um drei Jahre bei Nichtkündigung durch den Dienstgeber) wurde mit Vorstandsbeschluss vom Juni 2014 um weitere fünf Jahre bis 31. Jänner 2020 verlängert. Sein monatlicher Bruttobezug erhöhte sich von den ursprünglich vereinbarten 9.000 EUR entsprechend den Gehaltsabschlüssen der Bundesbediensteten auf rd. 10.330 EUR im Jahr 2017.<sup>4</sup> Damit waren alle Ansprüche, insbesondere auch für allfällige Mehrdienstleistungen, abgegolten.

Die stellvertretende Direktorin war Angestellte der Politischen Akademie und leitete die Bereiche Organisation und Verwaltung. Mit Ende 2015 strich die Politische Akademie die bis dahin bestehende Funktion eines zweiten stellvertretenden Direktors. Dieser hatte gleichzeitig auch als Geschäftsführer des Seminarhotels fungiert. Die Geschäftsführungsfunktion übernahm eine andere Bedienstete; das Seminarhotel refundierte der Politischen Akademie jeweils die im Monatsbezug enthaltene Geschäftsführungszulage.

## Werkverträge und freie Dienstverträge

- 5.1 (1) Gemäß § 109a Einkommensteuergesetz 1988 (**ESTG 1988**)<sup>5</sup> in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Mitteilungen gemäß § 109a EStG 1988<sup>6</sup> haben Unternehmerinnen bzw. Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts ihrem zuständigen Finanzamt Meldungen über bestimmte, außerhalb eines Dienstverhältnisses von natürlichen Personen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit erbrachte Leistungen zu erstatten. Im Bereich der politischen Bildungseinrichtungen betraf diese Bestimmung insbesondere Leistungen als Vortragende, Lehrende und Unterrichtende sowie Leistungen im Rahmen freier Dienstverträge. Die Politische Akademie erfasste die Honorare meldepflichtiger Personen bereits gesondert in ihrer Buchhaltung und nahm die Meldungen an das Finanzamt vor.

<sup>4</sup> Der Aufwand der einzelnen Bildungseinrichtungen für leitendes Personal wird im Allgemeinen Teil vergleichend gegenübergestellt (siehe Allgemeiner Teil, TZ 14).

<sup>5</sup> BGBl. 400/1988 i.d.g.F.

<sup>6</sup> BGBl. II 417/2001 i.d.g.F.

(2) Der RH hatte im Vorbericht im Zusammenhang mit einem Werkvertrag die mangelnde Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der Leistungserbringung sowie die Auszahlung von Fahrtkosten ohne gesonderte vertragliche Vereinbarung kritisiert.

Im überprüften Zeitraum schloss die Politische Akademie einen Werkvertrag ab, und zwar über eine Projektarbeit in den Bereichen Medien und Personalentwicklung (Zeitraum 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013) mit einer Auftragssumme von insgesamt 40.000 EUR. Die zu erbringenden Leistungen waren darin genau festgeschrieben und die Modalitäten bezüglich der Verrechnung von Reisespesen sowie aus der Teilnahme an Seminaren und Konferenzen entstehenden Kosten dezidiert festgelegt.

Die im Rahmen des Projekts erbrachten Leistungen waren nachvollziehbar dokumentiert. Die Auszahlung von Reisespesen und Kosten für die Teilnahme an Seminaren und Konferenzen erfolgte gegen Vorlage entsprechender Belege.

Freie Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer beschäftigte die Politische Akademie im überprüften Zeitraum nicht.

- 5.2 Der RH hielt fest, dass die Politische Akademie die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, die Leistungserbringung im Rahmen von Werkverträgen schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren sowie die Erstattung etwaiger Reisekosten vertraglich zu regeln, umsetzte.

Die Meldungen gemäß § 109a EStG 1988 über außerhalb eines Dienstverhältnisses erbrachte Leistungen erstattete die Politische Akademie – innerhalb der vom RH überprüften Stichprobe – vollständig.

## Rechtsbeziehungen des Rechtsträgers

### Miet- und Nutzungsverträge

- 6.1 (1) Die Politische Akademie war – unverändert gegenüber dem Vorbericht – zu einem Drittel Eigentümerin der von ihr genutzten Liegenschaft. Gemäß einer Nutzungsvereinbarung mit dem Zweidrittel-Eigentümer (Modern Society, vormals Dr.-Karl-Lueger-Institut) stand der Politischen Akademie allerdings die Benutzung der gesamten Liegenschaft (unwiderruflich) zu, wofür sie eine jährliche wertgesicherte Miete bezahlte. Für das Jahr 2017 errechnete sich diese mit rd. 39.300 EUR.

(2) Wie der RH bereits im Vorbericht ausgeführt hatte, stellte die Politische Akademie im Rahmen längerfristiger Vereinbarungen, die den Umfang der jeweiligen Leistungen

und die dafür zu entrichtenden Entgelte regelten, mehreren Partnerinstituten Räumlichkeiten sowie infrastrukturelle Einrichtungen zur Verfügung.<sup>7</sup> Im Jahr 2017 betragen die Entgelte für die Raum- und Ressourcennutzung insgesamt rd. 46.600 EUR. Darüber hinaus legten die Vereinbarungen in der Regel auch die Rahmenbedingungen für eine Kooperation im Bildungsbereich fest.

(3) Die „Julius Raab-Stiftung zur Förderung von Forschung und Bildung“ (**Raab-Stiftung**) war Eigentümerin einer auf der Liegenschaft der Politischen Akademie befindlichen Baurechtseinlage, auf der ein von der Republik Österreich gefördertes Gebäude errichtet war. Im Rahmen eines im Jahr 2010 abgeschlossenen Kooperationsvertrags hatte die Raab-Stiftung der Politischen Akademie diese Baulichkeit zur Nutzung insbesondere für (gemeinsame) Veranstaltungen, als Archiv und Bibliothek sowie als Büroräumlichkeit übertragen. Die Vereinbarung regelte die jeweiligen Verpflichtungen der Vertragspartner bei der Erhaltung bzw. Gestaltung der Baulichkeit; gegenseitige Zahlungen erfolgten nicht.

(4) Die Politische Akademie stellte der Bundespartei der ÖVP Seminarräumlichkeiten sowie ein Medienstudio zu einer jährlichen Pauschale zur Verfügung. In den Jahren 2015 bis 2017 stellte sie der Bundespartei der ÖVP einen Gesamtbetrag von rd. 45.000 EUR in Rechnung.

- 6.2 Der RH hielt fest, dass die Politische Akademie in den bestehenden schriftlichen Miet- und Nutzungsverträgen die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner nachvollziehbar regelte und auch entsprechend umsetzte.

## Verflechtungen mit Hotelbetrieb

- 7.1 Die Politische Akademie hatte bereits im Jahr 1990 für den Betrieb eines – auf der von ihr genutzten Liegenschaft angesiedelten – Seminarhotels eine eigene Gesellschaft, die Seminarhotel „Springer Schlößl“ Betriebsgesellschaft mbH, errichtet, deren alleinige Eigentümerin sie war. Das Hotel stand – unverändert zum Vorbericht – nicht nur Seminarteilnehmerinnen und –teilnehmern der Politischen Akademie, sondern auch Externen wie bspw. anderen Seminarveranstalterinnen und –veranstaltern offen und stellte somit einen eigenständigen Betrieb dar.

Im Vorbericht hatte der RH festgestellt, dass die mündlich vereinbarten Verrechnungsmodalitäten zwischen dem Seminarhotel (Betriebsgesellschaft mbH) und der Politischen Akademie inhaltlich ausreichend waren. Im Sinne der Transparenz und

<sup>7</sup> Karl von Vogelsang-Institut; Institut für Umwelt, Friede und Entwicklung (bis Ende 2015); Kommunalpolitische Vereinigung; Österreichischer Akademikerbund; Friedrich Funder Institut, International Republican Institute, Stadtakademie der ÖVP Wien

Nachvollziehbarkeit empfahl er allerdings, diese zusammenfassend auch schriftlich festzulegen.

Im überprüften Zeitraum verrechnete das Seminarhotel der Politischen Akademie nach wie vor die für sie erbrachten Leistungen (insbesondere Unterbringung und Verpflegung von Seminarteilnehmerinnen und –teilnehmern). Die Betriebskosten für die gesamte Liegenschaft (Energie, Wasser, Müllabfuhr) wurden mit unterschiedlichen Schlüsseln zwischen den beiden Rechtsträgern aufgeteilt. Bei größeren Investitionen erfolgte eine Teilung der Kosten nach zuvor vereinbarten Prozentsätzen. Weiters bestanden Regelungen über die Kostentragung für gemeinsam genutztes Personal (Portiere, Haustechnik, Geschäftsführer des Hotels) und Sachvermögen (Fahrzeuge, Software).

Der RH stellte im Zuge seiner aktuellen Gebarungsüberprüfung fest, dass die Verrechnungsmodalitäten zwischen dem Seminarhotel und der Politischen Akademie nunmehr in schriftlicher Form festgehalten waren.

- 7.2 Der RH hielt fest, dass die Politische Akademie die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, die vereinbarten Verrechnungsmodalitäten zwischen dem Seminarhotel (Betriebsgesellschaft mbH) und der Politischen Akademie schriftlich festzulegen, umsetzte.

## Struktur der Erträge

- 8 Die Politische Akademie erzielte im überprüften Zeitraum folgende Erträge:

Tabelle 2: Erträge in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						in %
Fördermittel	2.586.976	2.556.432	2.230.439	2.338.844	2.387.661	2.419.322	-6,5
Zinserträge	17.574	10.554	5.564	3.057	4.080	3.262	-81,4
Kostensätze	121.802	95.964	104.879	106.051	199.349	117.487	-3,5
sonstige Erträge	209.941	162.753	173.184	207.795	134.046	141.894	-32,4
<b>Summe Erträge</b>	<b>2.936.293</b>	<b>2.825.704</b>	<b>2.514.066</b>	<b>2.655.747</b>	<b>2.725.137</b>	<b>2.681.965</b>	<b>-8,7</b>
	in %						
Anteil Fördermittel an den Erträgen	88,1	90,5	88,7	88,1	87,6	90,2	2,4

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Politische Akademie; RH

Die Fördermittel gemäß PubFG machten im überprüften Zeitraum zwischen rd. 88 % und rd. 91 % der jährlichen Gesamterträge der Politischen Akademie aus.

Die Position Kostenersätze erfasste insbesondere Kostenbeiträge von Schulungsteilnehmerinnen und –teilnehmern sowie Entgelte für die Bereitstellung von Räumlichkeiten und Infrastruktur an Partnerinstitute. Die sonstigen Erträge enthielten bspw. Einnahmen aus Publikationen und Inseraten, aus der Vermietung des Medienstudios sowie entgeltbezogene Zuschüsse (bspw. für Altersteilzeit).

## Struktur der Aufwendungen

### Personalaufwand

- 9.1 (1) In der folgenden Tabelle werden der Personalaufwand gemäß Jahresabschluss, der durchschnittliche Personalaufwand je Vollzeitäquivalent sowie der Anteil des Personalaufwands an den jährlich zur Verfügung stehenden Fördermitteln angeführt:

Tabelle 3: Entwicklung des Personalaufwands in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						in %
Personalaufwand gemäß Jahresabschluss	1.484.852	1.618.639	1.519.507	1.415.269	1.405.988	1.514.198	2,0
durchschnittlicher Personalaufwand je Vollzeitäquivalent	64.559	72.261	71.675	69.718	78.547	82.743	28,2
	in %						
Anteil Personalaufwand an den Fördermitteln	57,4	63,3	68,1	60,5	58,9	62,6	9,0

Quellen: Politische Akademie; RH

Der gestiegene Anteil des Personalaufwands an den Fördermitteln war insbesondere auf die rückläufigen Fördersummen und den gestiegenen durchschnittlichen Aufwand je Vollzeitäquivalent zurückzuführen. Die Löhne und Gehälter der Bediensteten waren individuell vereinbart, jährliche Anpassungen erfolgten im überprüften Zeitraum entsprechend den Gehaltsabschlüssen für die öffentlich Bediensteten.

(2) Der RH hatte im Vorbericht kritisch festgestellt, dass der Anteil des Personalaufwands an den Fördermitteln von rd. 35 % im Jahr 2007 auf rd. 53 % im Jahr 2011 angestiegen war. Er hatte der Politischen Akademie empfohlen, im Personalbereich vorausschauende Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs zu setzen.

Die Politische Akademie senkte im überprüften Zeitraum den Personalstand um rd. 11 % bzw. die Vollzeitäquivalente um rd. 20 % (siehe [TZ 3](#)). Im Jahr 2018 anstehende Pensionierungen von zwei Bediensteten sollen gemäß Mitteilung der Politischen Akademie nicht nachbesetzt werden.

- 9.2 Der RH hielt fest, dass der Anteil des Personalaufwands an den Fördermitteln im überprüften Zeitraum – trotz eindämmender Maßnahmen der Politischen Akademie – weiterhin von rd. 57 % im Jahr 2012 auf rd. 63 % im Jahr 2017 anstieg. Der Grund lag insbesondere darin, dass der Personalaufwand nicht in dem Ausmaß, wie es der rückläufigen Höhe der Fördersummen entsprach, angepasst wurde.

Die Politische Akademie setzte somit die Empfehlung des RH, im Personalbereich vorausschauende Maßnahmen zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs zu setzen, teilweise um.

[Der RH empfahl der Politischen Akademie, weiterhin und verstärkt Maßnahmen zur nachhaltigen Konsolidierung des Personalaufwands bzw. zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs des Anteils des Personalaufwands an den Fördermitteln zu setzen, um ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrechtzuerhalten.](#)

- 9.3 Die Politische Akademie wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die rechnerische Ursache für den wachsenden Anteil der Personalkosten – wie vom RH festgehalten – in den rückläufigen Fördersummen zu suchen sei. Im überprüften Zeitraum sei der Personalstand um 11 % gesenkt worden, die Personalkosten seien mit einer Erhöhung von insgesamt 2 % annähernd gleichgeblieben. Diese Erhöhung sei ausschließlich aufgrund der Betriebsvereinbarungen und aufgrund kollektivvertraglicher Erhöhungen der Gehälter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt. Obwohl die Politische Akademie bestrebt sei, größtmögliche Flexibilität beim Personalaufwand walten zu lassen, hätten sich die Maßnahmen nach den gesetzlichen und betrieblich demografischen Voraussetzungen zu richten (Alter des Personals, lange Betriebszugehörigkeit etc.). Die Politische Akademie sei auf die künftigen finanziellen Herausforderungen insofern gut vorbereitet, als in den Jahren 2018 bis 2020 Pensionierungen anstünden, die Spielraum im Personalbereich eröffnen.

Um den eigenen Anspruch und die Angebote im politischen Bildungsbereich auf hohem Niveau umsetzen zu können, sei ein gewisser Personalstand notwendig. Darüber hinaus würden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst aktive Bildungsarbeit leisten, indem sie österreichweit als Referentinnen und Referenten, Autorinnen

und Autoren, Vortragende sowie Moderatorinnen und Moderatoren in den unterschiedlichsten Bereichen fungierten. Für diese Tätigkeiten fielen keinerlei Honorarkosten an, die bei einem Engagement von externen Vortragenden entstehen würden. Somit stünden – gesamt betrachtet – mehr Mittel für die Aus- und Weiterbildungsaktivitäten zur Verfügung, der Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit werde dadurch erweitert.

## Bildungs- und Verwaltungsaufwand

### Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands

- 10.1 (1) Die Fördermittel entfielen im überprüften Zeitraum in folgendem Umfang auf Bildungs- bzw. Verwaltungsaufwand:

Tabelle 4: Entwicklung des Bildungs- und Verwaltungsaufwands in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						in %
Bildungsaufwand	2.236.793	2.245.681	1.825.754	1.965.402	1.989.624	2.123.738	-5,1
Verwaltungsaufwand	655.611	613.389	634.614	537.510	528.308	504.662	-23,0
	in %						Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2017 in %
Anteil des Bildungsaufwands an den Fördermitteln <sup>1</sup>	86,5	87,8	81,9	84,0	83,3	87,8	85,3
Anteil des Verwaltungsaufwands an den Fördermitteln <sup>1</sup>	25,3	24,0	28,5	23,0	22,1	20,9	23,9
Verhältnis Verwaltungs- zu Bildungsaufwand	29,3	27,3	34,8	27,4	26,6	23,8	28,1

<sup>1</sup> Die Summierung der jährlichen Anteile des Bildungs- und Verwaltungsaufwands an den Fördermitteln ergab durchgängig Werte über 100 %; dies war auf die Verwendung nicht verbrauchter Mittel aus den Vorjahren und von sonstigen Einnahmen zurückzuführen.

Quellen: Politische Akademie; RH

Die Politische Akademie reduzierte somit von 2012 bis 2017 den Verwaltungsaufwand um rd. 23 % von rd. 655.600 EUR auf rd. 504.700 EUR.

(2) Der RH hatte im Vorbericht sowie in früheren Berichten zu den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien festgehalten, dass der Verwaltungsaufwand als Durchschnittswert innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums nicht höher als ein Drittel des Bildungsaufwands sein sollte.

Der RH hatte im Vorbericht kritisiert, dass die Politische Akademie den empfohlenen Richtwert im damals überprüften Zeitraum mehrfach sowie im mehrjährigen Durch-

schnitt überschritt. Im nunmehr überprüften Zeitraum lag das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand nur mehr im Jahr 2014 mit rd. 35 % über dem Richtwert, als Durchschnitt für den gesamten Zeitraum errechneten sich rd. 28 %.

- 10.2 Der RH hielt fest, dass die Politische Akademie den vom RH empfohlenen Richtwert von einem Drittel für das Verhältnis des Verwaltungsaufwands zum Bildungsaufwand mit rd. 28 % im Durchschnitt einhielt. Die Politische Akademie setzte somit die entsprechende Empfehlung des RH aus dem Vorbericht um.

### **Ermittlung des Bildungs– und Verwaltungsaufwands**

- 11.1 Die Zuordnung des Aufwands zu den Bereichen Verwaltung und Bildung ergab sich beim Sachaufwand unmittelbar aus der entsprechenden Kontengliederung im Rechnungswesen. Der RH hatte im Vorbericht kritisiert, dass die Politische Akademie beim Personalaufwand pauschal 15 % als Verwaltungsaufwand ansetzte. Er hatte empfohlen, die einzelnen Bediensteten anhand von Arbeitsplatzbeschreibungen den Bereichen Verwaltung und Bildungsarbeit zuzuordnen und auf dieser Grundlage die diesen Bereichen zurechenbaren Aufwendungen zu ermitteln.

Die Politische Akademie ermittelte im nunmehr überprüften Zeitraum den Verwaltungsaufwand im Bereich des Personals, indem sie die Bruttobezüge (einschließlich Lohnnebenkosten) der betroffenen Bediensteten entsprechend ihrer Zuordnung zur Verwaltung gemäß Arbeitsplatzbeschreibung (zur Gänze oder anteilig) summierte.

- 11.2 Der RH hielt fest, dass die Politische Akademie im nunmehr überprüften Zeitraum den Verwaltungs– und Bildungsaufwand auch hinsichtlich des Personalaufwands nachvollziehbar ermittelte, indem sie die Bediensteten konkret den Bereichen Verwaltung bzw. Bildung (zur Gänze oder anteilig) zuordnete. Die Politische Akademie setzte damit die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht um.

## Vermögens– und Kapitalstruktur

### Anlagevermögen

12 Zum 31. Dezember ergab sich jeweils folgender Stand des Anlagevermögens:

Tabelle 5: Entwicklung des Anlagevermögens in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR zum 31. Dezember						in %
Anlagevermögen (Buchwerte gemäß Bilanz)	2.072.220	2.002.935	2.018.632	1.954.522	1.930.653	1.839.142	-11,2

Quellen: Politische Akademie; RH

Der überwiegende Anteil am Anlagevermögen der Politischen Akademie betraf das zu einem Drittel in ihrem Eigentum stehende Grundstück und die eigenen Gebäude. Zum 31. Dezember 2017 entfielen auf das Grundstück 200.000 EUR, der Buchwert der Gebäude betrug rd. 1,39 Mio. EUR. Beim restlichen Anlagevermögen handelte es sich um Betriebs– und Geschäftsausstattung sowie die Stammeinlage für das im Eigentum der Politischen Akademie stehende Seminarhotel (Finanzanlage). Im Zusammenhang mit umfassenden Sanierungsarbeiten am Seminarhotel leistete die Politische Akademie im Jahr 2014 einen Gesellschafterzuschuss in Höhe von 100.000 EUR, womit sich das Finanzanlagevermögen von rd. 36.000 EUR dauerhaft auf rd. 136.000 EUR erhöhte (siehe [TZ 15](#)).

### Rücklagen

- 13.1 (1) Das PubFG erlaubt den politischen Bildungseinrichtungen, jährlich höchstens 5 % der ihnen in diesem Jahr zugewendeten Fördermittel zur Bildung einer Rücklage zu verwenden, die dem Erwerb<sup>8</sup>, der Erhaltung und der Erneuerung des unbeweglichen Vermögens zur Unterbringung der Bildungseinrichtung dient. Die politischen Bildungseinrichtungen dürfen ferner jährlich höchstens 5 % der ihnen in diesem Jahr zugewendeten Fördermittel zur Bildung einer Rücklage verwenden, die für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Einrichtungen zur Fortbildung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer dient. Diese Rücklage darf ein Drittel der im betreffenden Jahr zugewendeten Fördermittel nicht übersteigen.

<sup>8</sup> Gemäß § 12 Abs. 1 PubFG durften die Rechtsträger in den Jahren 1973 bis 1978 bis zu 50 % der gewährten Fördermittel für unbewegliches Vermögen aufwenden. Infolge der Novellierung des PubFG im Zuge des 1. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I 22/2012, können zwischen 2013 und 2018 wiederum 50 % der Fördermittel für den Erwerb von unbeweglichem Vermögen verwendet werden.

Der RH hatte im Vorbericht kritisiert, dass die Politische Akademie in vier der fünf damals überprüften Jahre mehr als 5 % der zugewiesenen Fördermittel für die Bildung der Rücklage zur Erneuerung und Erhaltung des unbeweglichen Vermögens verwendete. Er hatte der Politischen Akademie empfohlen, darauf zu achten, dass die gesetzlich vorgesehenen Obergrenzen nicht überschritten werden.

(2) Die Rücklagen der Politischen Akademie entwickelten sich im überprüften Zeitraum wie folgt:

Tabelle 6: Höhe der Rücklagen in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR zum 31. Dezember						in %
Rücklage für Erwerb und Erhaltung des unbeweglichen Vermögens	881.235	780.000	80.000	0	18.000	0	-100
Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Fortbildung	237.575	257.740	276.420	312.054	364.390	398.772	67,9
	in %						
Anteil der Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Fortbildung an den Fördermitteln	9,2	10,1	12,4	13,3	15,3	16,5	

Quellen: Politische Akademie; RH

(3) Im nunmehr überprüften Zeitraum überschritt die Politische Akademie in keinem Jahr die Obergrenze für die Bildung von Rücklagen. Die Rücklage zur Erneuerung und Erhaltung des unbeweglichen Vermögens wurde durch zweckentsprechende Verwendung für Sanierungsarbeiten zur Gänze aufgelöst. Die Rücklage für Abfertigungen, freiwillige Pensionsleistungen und Fortbildung wurde in den einzelnen Jahren mit bis zu rd. 2,2 % der jährlichen Fördersumme dotiert, die Obergrenze von einem Drittel zu jedem Zeitpunkt deutlich unterschritten.

13.2 Der RH hielt fest, dass die Politische Akademie im überprüften Zeitraum die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Bildung von Rücklagen nach dem PubFG einhielt und die gesetzlich vorgesehenen Obergrenzen zu keiner Zeit überschritt. Sie setzte damit die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht um.

## Nicht verbrauchte Fördermittel

14.1 (1) Gemäß § 2 Abs. 3 PubFG dürfen die den Rechtsträgern gewährten Fördermittel grundsätzlich nicht in unbeweglichem Vermögen oder in anderer Art dauernd angelegt werden.<sup>9</sup> Auf Grundlage entsprechender – zeitlich befristeter – Ausnahmegestimmungen hatte die Politische Akademie Fördermittel zur Beschaffung von Anlagevermögen – insbesondere für das Grundstück und Akademiegebäude (siehe TZ 12), verwendet und damit im Sinne des PubFG „verbraucht“.

(2) Der RH hatte im Vorbericht kritisiert, dass der Politischen Akademie im damals überprüften Zeitraum aufgrund früher getätigter, hoher finanzieller Vorgriffe die jährlich zugewiesenen Fördermittel nicht mehr in voller Höhe für die Bildungsarbeit zur Verfügung standen. Er hatte empfohlen, keine Vorgriffe mehr auf künftige Fördermittel zu tätigen, weil diese den Spielraum für die staatsbürgerliche Bildungsarbeit einschränken.

(3) Zur Darstellung der nicht verbrauchten Fördermittel fasste der RH die von den Bildungseinrichtungen jeweils zum 31. Dezember ausgewiesenen Aktivposten ohne Anlagevermögen (Bargeld, Bankguthaben und Forderungen) abzüglich der Verbindlichkeiten zusammen. Nach Abzug der gemäß § 2 Abs. 3 zulässigen Rücklage ergab sich ein Überblick über den Umfang der von der Politischen Akademie (noch) nicht für Aktivitäten im Sinne des PubFG verbrauchten Fördermittel.

Bei der Politischen Akademie errechnete sich zum 31. Dezember jeweils folgender Stand an nicht verbrauchten Fördermitteln:

Tabelle 7: Entwicklung der nicht verbrauchten Fördermittel in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						in %
Differenz zwischen Aktivposten (Geldvermögen, Forderungen) und Verbindlichkeiten	1.148.108	1.066.482	263.310	251.956	436.753	437.489	-61,9
nicht verbrauchte Fördermittel (nach Abzug der Rücklagen gemäß PubFG)	29.298	28.742	-93.111	-60.099	54.363	38.717	32,1
	in %						
Anteil an den Fördermitteln	1,1	1,1	-4,2	-2,6	2,3	1,6	41,3

Quellen: Politische Akademie; RH

<sup>9</sup> Ausnahmen sieht § 12 Abs. 1 und 10 PubFG vor.

Der Rückgang bei der Differenz zwischen Aktivposten und Verbindlichkeiten war insbesondere durch die (insbesondere aus Rücklagen finanzierten) Sanierungsarbeiten 2013 und 2014 bedingt. Die Politische Akademie verbrauchte im überprüften Zeitraum die jährlichen Fördermittel im Wesentlichen vollständig. Rechnerisch ergaben sich nach Abzug der Rücklagen gemäß PubFG in den Jahren 2014 und 2015 negative Werte. Diesen standen aber deutlich höhere Rücklagen nach dem PubFG gegenüber.

- 14.2 Der RH hielt fest, dass die Politische Akademie im Jahr 2012 über nicht verbrauchte Fördermittel in Höhe von rd. 1,1 % der jährlichen Fördermittel verfügte, im Jahr 2017 über rd. 1,6 %. Rechnerisch negativen Werten in den Jahren 2014 und 2015 standen zulässige Rücklagen nach dem PubFG in deutlich höherem Ausmaß gegenüber. Die jährlichen Fördermittel standen damit jeweils vollständig für die Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung.

Die Politische Akademie setzte die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, keine Vorgriffe mehr auf künftige Fördermittel zu tätigen, um.

## Darlehen

- 15.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht kritisiert, dass die Politische Akademie eine finanzielle Überbrückungshilfe an ein Partnerinstitut im Rechnungswesen nicht entsprechend auswies. Er hatte empfohlen, rückzahlbare Geldhilfen im Sinne der Transparenz als Darlehensforderung zu buchen. Weiters hatte der RH festgehalten, dass seiner Ansicht nach die Vergabe von Geldhilfen und Darlehen dem Zweck der Förderung widerspricht. Die mit 1. Juli 2016 in Kraft getretenen neuen Richtlinien des Beirats sahen nunmehr auch vor, dass Bildungseinrichtungen politischer Parteien keinerlei Darlehen vergeben dürfen.

- (2) Die Politische Akademie leistete im überprüften Zeitraum keine rückzahlbaren Geldhilfen an Partnerinstitute.

Im Jahr 2015 gewährte die Politische Akademie der in ihrem Eigentum stehenden Seminarhotel „Springer Schlößl“ Betriebsgesellschaft mbH ein Darlehen in Höhe von 200.000 EUR. Die Betriebsgesellschaft verfügte zu diesem Zeitpunkt infolge umfassender Sanierungsmaßnahmen nur über geringe liquide Mittel bei gleichzeitig hohem gebundenen Vermögen. Das Darlehen sollte die Aufrechterhaltung des Hotelbetriebs erleichtern und kostspielige Kontenüberziehungen vermeiden helfen. Es war grundsätzlich endfällig auf die Dauer von fünf Jahren fix mit 1,625 % im Jahr verzinst, sollte aber nach Möglichkeit bereits früher aus den zu erwartenden Gewinnen rückgezahlt werden. Nach geleisteten Rückzahlungen durch das Seminarhotel im Jahr 2017 lag die restliche Darlehensforderung mit Ende 2017 bei 100.000 EUR. Die

Zinszahlungen erfolgten ordnungsgemäß. Alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung waren im Rechnungswesen korrekt dargestellt.

- 15.2 Die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, rückzahlbare Geldhilfen im Sinne der Transparenz als Darlehensforderung zu buchen, kam im überprüften Zeitraum nicht zum Tragen, weil die Politische Akademie keine solchen Geldhilfen vergab.

Der RH hielt kritisch fest, dass das Darlehen, das die Politische Akademie der in ihrem Eigentum stehenden Seminarhotel „Springer Schlößl“ Betriebsgesellschaft mbH gewährte, im Spannungsverhältnis zur Zweckwidmung der Fördermittel für politische Bildungsarbeit stand.

[Der RH empfahl der Politischen Akademie, im Sinne der Vorgaben der 2016 in Kraft getretenen Richtlinien künftig keinerlei Darlehen mehr zu vergeben.](#)

- 15.3 Die Politische Akademie wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Darlehensvergabe bereits 2015 und somit vor den mit 1. Juli 2016 in Kraft getretenen neuen Richtlinien des Beirats erfolgt sei. Das gewährte Darlehen sei in der Zwischenzeit bereits inklusive Zinsen rückgezahlt worden. Die Politische Akademie werde entsprechend den Richtlinien zukünftig keine Darlehen vergeben.

## Bildungsarbeit

### Inhalte der Bildungsarbeit

- 16 Die Politische Akademie führte im Jahr 2015 sowohl eine inhaltliche als auch eine organisatorische Umgestaltung durch. Dabei löste sie die bisherigen Teilbereiche „Kaderschmiede“ und „Denkfabrik“ auf und setzte das Projekt „Politische Akademie neu“ um. Das neue Projekt umfasste die Themenbereiche „Akademie“, „Netzwerk“ und „Think Tank“.

Im Bereich der „Akademie“ führte die Politische Akademie Ausbildungsmaßnahmen für unterschiedliche Zielgruppen durch, wie bspw. Seminare für regionale Organisationen, Lehrgänge für Kommunalpolitikerinnen und –politiker und Nachwuchsfunktionärinnen und –funktionäre sowie Weiterbildungsmaßnahmen für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ÖVP.

Das „Netzwerk“ der Politischen Akademie umfasste bspw. die Städteplattform, die sich den besonderen Herausforderungen urbaner Politik widmete, sowie Kooperationen mit dem Friedrich Funder Institut, dem Karl von Vogelsang–Institut, dem Institut für Umwelt, Friede und Entwicklung und der Raab–Stiftung. Auf internationaler Ebene

fürte die Politische Akademie insbesondere mit dem Martens Centre for European Studies Bildungsmaßnahmen durch.

Als „Think Tank“ beschäftigte sich die Politische Akademie mit grundsätzlichen politischen Fragestellungen. Im Rahmen von Österreich–Gesprächen im gesamten Bundesgebiet erarbeitete sie aktuelle Zukunftsthemen. Die thematischen Schwerpunkte umfassten dabei „Sozialstaat neu denken“ und „Erfolgsfaktor: Standort Österreich“.

## Überblick über die Bildungsarbeit

17 (1) Die Bildungsarbeit der Politischen Akademie stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 8: Übersicht über die Bildungsarbeit in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014 <sup>1</sup>	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	Anzahl						in %
Seminare	358	364	244	227	239	232	-35,2
sonstige Veranstaltungen	51	40	40	21	53	59	15,7
Studien	0	2	1	1	1	1	–
Publikationen	6	8	7	4	3	3	-50,0
	in EUR						
Gesamtausgaben für Bildungstätigkeit laut Rechnungsabschlüssen							
Seminare	538.715	558.807	341.597	435.537	380.392	446.528	-17,1
sonstige Veranstaltungen	344.773	181.319	128.561	268.416	264.511	275.273	-20,2
Studien	0	51.067	19.440	5.034	37.812	6.914	–
Publikationen	77.947	71.092	58.244	67.803	54.496	58.794	-24,6
Sonstiges <sup>2</sup>	29.365	25.447	9.450	34.899	80.414	65.554	123,2
<b>Summe</b>	<b>990.800</b>	<b>887.733</b>	<b>557.292</b>	<b>811.688</b>	<b>817.624</b>	<b>853.063</b>	<b>-13,9</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Aufgrund von Umbauarbeiten am Seminarhotel und am Institutsgebäude war der Bildungsbetrieb im Jahr 2014 nur eingeschränkt möglich.

<sup>2</sup> Nicht direkt zuordenbarer Sachaufwand für Schulungs- und Kurstätigkeiten, wie bspw. Kosten für Neukonzeption/Branding/Design, Website, Außenauftritt, Social Media Auftritt, bildungsspezifische Software, Lizenzen für Video/Audio, Roll-ups, diverse Seminarmaterialien und Drucksorten (Mappen, Kulis, Banner, Briefpapier, Visitenkarten, Einladungen etc.), Bücher, Werbematerialien etc.

Quellen: Politische Akademie; RH

Der Schwerpunkt der Bildungsarbeit der Politischen Akademie lag in der Durchführung von Veranstaltungen zu bestimmten Schwerpunktthemen und in der Abhaltung von Seminaren.

## Bildungsangebote für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre

18.1 (1) Gemäß den Richtlinien sind Bildungsangebote, die auf Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre<sup>10</sup> der Parteien beschränkt sind, in limitiertem Ausmaß zulässig. Bis 30. Juni 2016 hatten die Bildungseinrichtungen Kostenbeiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzufordern; bei Einzeltrainings war ein substantieller Anteil der Trainingsausgaben weiter zu verrechnen. Seit 1. Juli 2016 sehen die Richtlinien die Weiterverrechnung eines „substantziellen Anteils“ der Trainingskosten bei exklusiven Einzeltrainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre der jeweiligen Parteien vor, wobei jede Akademie eine nachvollziehbare Regelung darzustellen hat. Eine Verpflichtung zur Einhebung von Kostenbeiträgen bei Bildungsmaßnahmen für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre, die nicht in Form von Einzeltrainings stattfinden, besteht seither nicht mehr.

(2) Der Vorstand der Politischen Akademie fasste im Jahr 2016 den Beschluss, bei Einzeltrainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre der Partei Kosten im Ausmaß von 25 % der Gesamtkosten an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer weiter zu verrechnen.

In den Jahren 2012 bis 2016 führte die Politische Akademie – innerhalb der vom RH überprüften Stichprobe – keine eigenen Bildungsangebote für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre der Partei durch, sondern vermittelte im Bedarfsfall geeignete Trainerinnen bzw. Trainer, jedoch ohne Übernahme von Kosten.

Im Rechnungsjahr 2017 veranstaltete die Politische Akademie 13 Einzelcoachings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre der Partei. Die Gesamtkosten in Höhe von rd. 21.600 EUR trugen zu 75 % (rd. 16.200 EUR) die Politische Akademie und zu 25 % (rd. 5.400 EUR) die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

18.2 Der RH hielt fest, dass die Politische Akademie bei exklusiven Einzeltrainings für Spitzenfunktionärinnen und –funktionäre der Partei in allen stichprobenartig überprüften Fällen einen Anteil der Trainingskosten weiterverrechnete, und dass ein allgemeiner, vom Vorstand gefasster Beschluss über die Höhe der weiter zu verrechnenden Anteile bestand.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach die Bedeutung des weiter zu verrechnenden „substantziellen Anteils“ der Trainingskosten für Spitzenfunktionärinnen und

<sup>10</sup> Zu den Spitzenfunktionärinnen und –funktionären zählten demnach Regierungsmitglieder und Abgeordnete der Bundes- und Landesebene, Abgeordnete zum Europäischen Parlament, Mitglieder der Europäischen Kommission, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder vergleichbare leitende hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Bundes- und Landesebene.

–funktionäre zu präzisieren und ein konkreter Mindestprozentsatz festzulegen wäre (siehe Allgemeiner Teil, TZ 19).

## Projekte mit Dritten

19.1 (1) Gemäß den Richtlinien hat die Tätigkeit der Rechtsträger unmittelbar zu erfolgen. Projekte mit Dritten sind zulässig, wenn entweder eine Kostenteilung erfolgt oder die Beiziehung des Kooperationspartners der Qualitätssteigerung dient (bspw. effizientere Organisation, eingebrachtes Know-how, Zugang zu bestimmten Zielgruppen). Der spezifische Nutzen, der aus der Beiziehung von Kooperationspartnern ohne Kostenteilung erwächst, ist von den Rechtsträgern gesondert zu dokumentieren. Die Federführung bei derartigen Projekten hat in jedem Fall bei den Rechtsträgern zu liegen.

(2) Im Vorbericht hatte der RH festgestellt, dass die Kooperationsvereinbarungen der Politischen Akademie mit den Landesorganisationen der ÖVP nur eine allgemeine Beschreibung der von den Partnern jeweils zu erbringenden Leistungen enthielten und zudem in mehreren Fällen den Charakter einer bloßen Kostenübernahme für im regionalen Parteiinteresse stehende Tätigkeiten (bspw. Umfragen, Themenstudien, Abgeordnetenkonferenz, Personalkostenersatz) hatten. Weiters hatte er bei einigen weiteren Kooperationsvereinbarungen keine Federführung der Politischen Akademie feststellen können bzw. war eine solche in der Projektdokumentation nicht nachgewiesen. Der RH hatte empfohlen, die Unterstützung der Landesorganisationen der ÖVP – wie auch im Text der jeweiligen Kooperationsvereinbarungen vorgesehen – tatsächlich auf klar definierte, von der Politischen Akademie konzipierte und gesteuerte Ausbildungsveranstaltungen zu beschränken und keine Fördermittel für Zwecke, die im Wesentlichen regionalen Parteiinteressen (bspw. Beauftragung von Meinungsumfragen oder Themenstudien) dienen, weiterzugeben.

(3) Die Politische Akademie führte im überprüften Zeitraum mehrere Seminare und Veranstaltungen mit der ÖVP-Bundespartei oder dem ÖVP-Parlamentsklub in Kooperation durch. Die dazu geschlossenen Vereinbarungen regelten die von den Partnern jeweils zu erbringenden Leistungen und zu tragenden Kosten. Die Politische Akademie übernahm regelmäßig die Konzeption und Festsetzung der Inhalte.

(4) Die Politische Akademie schloss mit den Landesorganisationen der ÖVP jährliche Kooperationsvereinbarungen über gemeinsame Ausbildungsprogramme ab. Gemäß den Vereinbarungen war die Politische Akademie regelmäßig für die Konzeption und Steuerung des Ausbildungsprogramms zuständig, den Landesorganisationen oblag die operative Durchführung der Veranstaltungen (Ausschreibung, Teilnehmerauswahl, Korrespondenz mit Teilnehmenden und Trainerinnen bzw. Trainern etc.). Für die Durchführung der Veranstaltungen stellte die Politische Akademie jährliche Höchstbeträge (Deckelung) in unterschiedlicher Höhe zur Verfügung. Die Politische

Akademie refundierte die Mittel für durchgeführte Seminar- und Veranstaltungsprojekte gegen Vorlage von Rechnungen bis zur Höhe der jährlichen Höchstbeträge.

(5) Neben den längerfristigen Vereinbarungen mit Partnerinstituten<sup>11</sup> schloss die Politische Akademie regelmäßig jährliche Kooperationsvereinbarungen mit mehreren anderen Rechtsträgern über die Durchführung gemeinsamer politischer Bildungsmaßnahmen ab. Dazu zählten sowohl internationale Partner (bspw. Martens Centre for European Studies und die Konrad-Adenauer-Stiftung) als auch nationale Organisationen (bspw. Seniorenbund, Schülerunion, Aktionsgemeinschaft, Österreichischer Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerbund (ÖAAB)). Die Vereinbarungen mit internationalen Partnern bezogen sich auf konkrete Veranstaltungen und sahen neben einer Aufgabenverteilung regelmäßig auch eine Kostenteilung im Sinne der Richtlinien vor. Dabei übernahm die Politische Akademie in der Regel die Konzeption der Bildungsmaßnahmen und die Festlegung der Inhalte und trug die Kosten bis zu einem vereinbarten Höchstbetrag.

(6) Der RH führte stichprobenartige Überprüfungen der von der Politischen Akademie abgeschlossenen Kooperationen durch und stellte dabei keine Mängel fest. Die Kooperationsvereinbarungen enthielten konkrete Leistungsvereinbarungen der Partner, wobei in allen überprüften Fällen – wie auch aus der Projektdokumentation ersichtlich – die Federführung der Politischen Akademie vereinbart war. Weiters konnte er auch keinen Einsatz von Fördermitteln für Zwecke, die im Wesentlichen nur (regionalen) Parteiinteressen (bspw. Beauftragung von Meinungsumfragen oder Themenstudien) dienen, feststellen.

19.2 Der RH hielt fest, dass die im überprüften Zeitraum abgeschlossenen Kooperationsverträge den Vorgaben der Richtlinien entsprachen. Damit setzte die Politische Akademie die entsprechende Empfehlung des RH aus dem Vorbericht um.

<sup>11</sup> Karl von Vogelsang-Institut; Institut für Umwelt, Friede und Entwicklung; Kommunalpolitische Vereinigung; Österreichischer Akademikerbund; Friedrich Funder Institut für Publizistik, Medienforschung und Journalistenausbildung (siehe [TZ 6](#))

## Internationale politische Bildungsarbeit

### Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit

20.1 (1) Bis zum Jahr 2014 waren gemäß § 2 Abs. 4 PubFG jedem förderwürdigen Rechtsträger auf sein Verlangen zusätzliche Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit in Höhe von 40 % der ihm gebührenden Fördermittel (Grund- und Zusatzbetrag) zuzuweisen. Ab dem 1. Jänner 2015 änderte sich die Höhe der Zuweisung von Fördermitteln für internationale politische Bildungsarbeit auf 30 % der Gesamtfördermittel. Nicht für internationale Bildungsarbeit verbrauchte Fördermittel konnten auch für staatsbürgerliche Bildungsarbeit verwendet werden.

(2) Die Politische Akademie wies für internationale politische Bildungsarbeit die in der folgenden Tabelle dargestellten Aufwendungen aus. Aus der Gegenüberstellung mit den für die internationale politische Bildungsarbeit vorgesehenen Fördermitteln errechnete sich der Anteil der tatsächlich für diesen Zweck eingesetzten Mittel.

Die Politische Akademie setzte im Rechnungsabschluss für die Verwaltung der internationalen politischen Bildungsarbeit keinen Personalaufwand an. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Bildungseinrichtungen ordnete der RH daher zusätzlich anteiligen Personalaufwand der Verwaltung zu (siehe TZ 22). Dadurch erhöhte sich auch der Gesamtaufwand für die internationale politische Bildungsarbeit. Der RH stellt die entsprechend korrigierten Werte ebenfalls in der Tabelle dar.

Tabelle 9: Verwendung der für internationale politische Bildungsarbeit zuerkannten Fördermittel in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						in %
erhaltene Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit	726.108	717.010	630.113	852.351	879.469	897.059	23,5
Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit (laut Rechnungsabschluss)	943.118	824.776	908.654	846.956	833.248	782.150	-17,1
Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit (korrigiert durch Zurechnung von Personalaufwand Verwaltung)	1.023.988	913.799	990.506	936.373	899.865	850.201	-17,0
	in %						Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2017 in %
Anteil an den Fördermitteln (laut Rechnungsabschluss)	129,9	115,0	144,2	99,4	94,7	87,2	109,3
Anteil an den Fördermitteln (korrigiert durch Zurechnung von Personalaufwand Verwaltung)	141,0	127,5	157,2	109,9	102,3	94,8	119,4

Quellen: Politische Akademie; RH

Im Zeitraum 2012 bis 2017 verwendete die Politische Akademie zwischen rd. 87 % und rd. 144 % (gemäß Rechnungsabschluss) bzw. zwischen rd. 95 % und rd. 157 % (unter Berücksichtigung von Personalkosten Verwaltung) der dafür erhaltenen Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit. Unter Berücksichtigung der Personalkosten für die Verwaltung verwendete sie in den Jahren 2012 bis 2016 mehr, im Jahr 2017 weniger als den gesamten Förderbetrag für internationale Aktivitäten.

- 20.2 Der RH hielt fest, dass die Politische Akademie die für internationale Bildungsarbeit zugewendeten Fördermittel – unter Einberechnung von Personalkosten für die Verwaltung – in einem der überprüften Jahre (2017) nicht zur Gänze für diesen Zweck einsetzte.

## Ermittlung des Aufwands für die internationale politische Bildungsarbeit

- 21.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht festgestellt, dass die Politische Akademie den für die internationale politische Bildungsarbeit entstandenen Personalaufwand jährlich auf Grundlage nachträglicher Einschätzungen der für diesen Zweck eingesetzten Personalkapazitäten errechnete. Im Sinne einer transparenten und nachvollziehbaren Darstellung hatte er empfohlen, die Bediensteten auf Basis ihrer Tätigkeiten der internationalen Bildungsarbeit zuzuordnen und auf dieser Grundlage die Personalaufwendungen für diesen Bereich zu ermitteln.

Die Politische Akademie errechnete im nunmehr überprüften Zeitraum den Personalaufwand, indem sie die Bruttobezüge (einschließlich Lohnnebenkosten) der einzelnen Bediensteten entsprechend ihrer Zuordnung zur internationalen Bildungsarbeit (zur Gänze oder anteilig) summierte. Nicht berücksichtigte sie dabei das für die Verwaltung erforderliche Personal (siehe TZ 22).

(2) Den für die internationale politische Bildungsarbeit entstandenen Sachaufwand ermittelte die Politische Akademie – wie bereits im Vorbericht – direkt auf Basis ihrer Projektkosten– bzw. Kostenstellenrechnung (unmittelbarer den Projekten zugeordneter Aufwand, ohne Verwaltung).

- 21.2 Der RH hielt fest, dass die Politische Akademie den für internationale politische Bildungsarbeit anfallenden Bildungsaufwand ermittelte. Bezüglich der Ermittlung und Darstellung des Personalaufwands für die Verwaltung verwies er auf seine Ausführungen in TZ 22.

Die Politische Akademie setzte die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht, die Bediensteten auf Basis ihrer Tätigkeiten der internationalen Bildungsarbeit zuzuordnen und auf dieser Grundlage die Personalaufwendungen für diesen Bereich zu ermitteln, nur teilweise um.

Der RH verwies auf seine Empfehlung in TZ 22, wonach die Politische Akademie den für die Verwaltung der internationalen politischen Bildungsarbeit anfallenden Personalaufwand nach nachvollziehbaren Kriterien ermitteln und im jährlichen Rechnungsabschluss darstellen sollte.

## Anteil des Verwaltungsaufwands an der internationalen politischen Bildungsarbeit

- 22.1 (1) Die für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermittel dürfen gemäß § 2 Abs. 4 PubFG zu höchstens 15 % für den daraus erwachsenden Verwaltungsaufwand verwendet werden.

Der RH hatte im Vorbericht kritisch festgehalten, dass die Politische Akademie den im Rahmen der internationalen politischen Bildungsarbeit angefallenen Verwaltungsaufwand nicht gesondert darstellte. Er hatte empfohlen, den Verwaltungsaufwand entsprechend zu errechnen und im Rechnungsabschluss darzustellen.

Die Politische Akademie ermittelte nunmehr den für die Verwaltung der internationalen politischen Bildungsarbeit anfallenden Sachaufwand auf Basis des Verhältnisses des für Internationale Bildung eingesetzten Personals zum Gesamtpersonal. Der Personalaufwand für die Verwaltung der internationalen politischen Bildungsarbeit blieb dabei unberücksichtigt. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Bildungseinrichtungen ermittelte der RH daher den anteiligen Personalaufwand der Verwaltung und ordnete ihn dem Verwaltungsaufwand für internationale Bildung zu. Dabei verwendete er den Umrechnungsschlüssel der Politischen Akademie im Bereich des Sachaufwands.

(2) Der Anteil des Verwaltungsaufwands am Gesamtaufwand für die internationale politische Bildungsarbeit stellte sich gemäß den Rechnungsabschlüssen der Politischen Akademie sowie nach Zurechnung des Personalaufwands für Verwaltung durch den RH wie folgt dar:

Tabelle 10: Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln in den Jahren 2012 bis 2017

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in EUR						in %
erhaltene Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit	726.108	717.010	630.113	852.351	879.469	897.059	23,5
Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit (korrigiert)	1.023.988	913.799	990.506	936.373	899.865	850.201	-17,0
<i>davon für Verwaltung (laut Rechnungsabschluss)</i>	<i>119.011</i>	<i>101.177</i>	<i>104.524</i>	<i>82.914</i>	<i>76.340</i>	<i>64.416</i>	<i>-45,9</i>
<i>davon für Verwaltung (korrigiert durch Zurechnung von Personalaufwand)</i>	<i>199.881</i>	<i>190.201</i>	<i>186.376</i>	<i>172.331</i>	<i>142.957</i>	<i>132.467</i>	<i>-33,7</i>
	in %						Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2017 in %
Anteil des Verwaltungsaufwands (korrigiert) an den Fördermitteln	27,5	26,5	29,6	20,2	16,3	14,8	21,8
Anteil des Verwaltungsaufwands am Aufwand (jeweils korrigiert)	19,5	20,8	18,8	18,4	15,9	15,6	18,2

Quellen: Politische Akademie; RH

Die Politische Akademie verwendete – unter Hinzurechnung des Personalaufwands Verwaltung – zwischen rd. 14,8 % und rd. 30 % der Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit für die Verwaltung. Der Anteil lag somit in fünf der sechs überprüften Jahre über dem vorgegebenen Höchstwert von 15 %. Die Bildungseinrichtung setzte jedoch in den Jahren 2012 bis 2016 mehr als die dafür zuerkannten Fördermittel für internationale politische Bildungsarbeit ein (zwischen rd. 102 % und rd. 157 %), wodurch ein höherer Verwaltungsaufwand entstehen konnte. Im Verhältnis zum tatsächlichen Aufwand für die internationale politische Bildungsarbeit lag der Anteil des Verwaltungsaufwands jedoch ebenso zwischen rd. 16 % und rd. 21 %.

- 22.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Politische Akademie im überprüften Zeitraum den Verwaltungsaufwand für die internationale politische Bildungsarbeit im Rechnungsabschluss darstellte. Er kritisierte aber, dass die Politische Akademie dabei nur den für die Verwaltung der internationalen politischen Bildungsarbeit anfallenden Sachaufwand, nicht aber den entsprechenden Personalaufwand einbezog. Die Politische Akademie setzte die Empfehlung des RH aus dem Vorbericht damit nur teilweise um.

Der RH empfahl der Politischen Akademie, den für die Verwaltung der internationalen politischen Bildungsarbeit anfallenden Personalaufwand nach nachvollziehbaren Kriterien zu ermitteln und im jährlichen Rechnungsabschluss darzustellen.

(2) Der RH hielt weiters kritisch fest, dass der im Umlageverfahren ermittelte Verwaltungsaufwand für internationale politische Bildungsarbeit nach Zurechnung des fehlenden Personalaufwands für Verwaltung durch den RH in den Rechnungsjahren 2012 bis 2016 über der von den Richtlinien erlaubten Höhe von 15 % lag, im Jahr 2017 lag er mit rd. 14,8 % darunter. Auch gemessen an dem tatsächlichen Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit, der in den Jahren 2012 bis 2016 über den dafür zur Verfügung stehenden Fördermitteln lag, betrug der Anteil des Verwaltungsaufwands zwischen rd. 16 % und rd. 21 %.

Der RH empfahl der Politischen Akademie, die im PubFG vorgesehene Höchstgrenze von 15 % für den Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale politische Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln einzuhalten.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung an die Bundesregierung/das Bundeskanzleramt, wonach im Sinne der Zweckmäßigkeit zu prüfen wäre, den tatsächlich angefallenen Aufwand für internationale politische Bildungsarbeit als Basis für die Ermittlung des entsprechenden Verwaltungsaufwands heranzuziehen (siehe Allgemeiner Teil, TZ 21).

22.3 Die Politische Akademie teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung des RH bereits während der Überprüfung aufgegriffen und den Personalaufwand für die Verwaltung im Rahmen der internationalen politischen Bildungsarbeit im Rechnungsabschluss 2017 entsprechend dargestellt habe.

Weiters wies die Politische Akademie darauf hin, dass sie in den Jahren 2012 bis 2016 mehr Mittel für die internationale politische Bildungsarbeit (konkret zwischen rd. 102 % und rd. 157 %) verwendet habe, als dafür im PubFG vorgesehen seien. Dadurch sei auch ein höherer Verwaltungsaufwand entstanden. Die Politische Akademie werde danach trachten, die vorgesehene Höchstgrenze von 15 % künftig einzuhalten.

## Projektplanung und –dokumentation

### Projektplanung

- 23.1 Die Politische Akademie führte zur Festsetzung bildungspolitischer Schwerpunkte unverändert zum Vorbericht jährlich Programmklausuren durch. Die einzelnen Abteilungen stellten dabei ihre Projekte vor und gaben einen Überblick über das benötigte Budget.
- 23.2 Aus den dem RH vorliegenden Protokollen über die jährlichen Programmklausuren war eine umfassende Planung der bildungspolitischen Arbeit der Politischen Akademie ersichtlich. Nach Ansicht des RH wurde der Einsatz der Fördermittel nachvollziehbar geplant.

### Projektdokumentation

- 24.1 (1) Die Richtlinien sehen in § 4 Abs. 2 eine Verpflichtung zur Dokumentation einzelner Projekte vor, die Ziele, Inhalt, Zielgruppe, Kostenübersicht sowie gegebenenfalls Art und Ausmaß der Mitarbeit bzw. Mitfinanzierung durch entsprechende Partner zu enthalten hat.
- (2) Die Politische Akademie erfasste Seminare, Veranstaltungen und Publikationen unverändert zum Vorbericht in einer eigens konzipierten Projektdatenbank. Darin wurden alle von den Richtlinien geforderten Angaben erfasst und auch eine konkrete Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Projekten vorgenommen. Weiter führte die Politische Akademie regelmäßige Evaluierungen ihrer Bildungsmaßnahmen durch.
- 24.2 Der RH hielt fest, dass die Dokumentation und die Evaluierung der Projekte den Anforderungen der Richtlinien entsprachen.

## Rechnungswesen

### Rechnungslegung nach UGB bzw. PubFG

- 25.1 (1) Nach den Vorgaben des § 1 Abs. 1 Z 5 PubFG haben die politischen Bildungseinrichtungen in ihren Satzungen vorzusehen, dass der Jahresabschluss und die Gebarung jährlich durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Fördermittel geprüft werden und der Jahresabschluss im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht wird. Gemäß § 22 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 2002 (**VerG**)<sup>12</sup> ist für Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 1 Mio. EUR waren, ab dem folgenden Rechnungsjahr ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Unternehmensgesetzbuch (**UGB**)<sup>13</sup>) zu erstellen.

Gemäß § 4 PubFG darf der Bund förderwürdige Rechtsträger nur dann fördern, wenn sich diese verpflichten, bis spätestens 31. März jeden Jahres dem RH (sowie in Abschrift der Bundesregierung und dem Beirat) einen Bericht über die Verwendung der im vergangenen Jahr erhaltenen Fördermittel vorzulegen.

(2) Die Satzung der Politischen Akademie enthielt eine den Vorgaben des PubFG entsprechende Bestimmung zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Gebarung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) und sah die Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vor.

(3) Die Politische Akademie erstellte unverändert gegenüber dem Vorbericht ihre Jahresabschlüsse nach den Vorgaben des VerG bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Die als Abschlussprüfer bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erteilte jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie eine Bestätigung der statuten-gemäßen Mittelverwendung im Sinne des PubFG.

(4) Für die Darstellung der Mittelverwendung nach dem PubFG (Trennung in Verwaltungs- und Bildungsaufwand, gesonderte Darstellung des Aufwands für internationale politische Bildungsarbeit) leitete die Politische Akademie die Gewinn- und Verlustrechnung in einen eigenen – im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlichten – Rechnungsabschluss über.

<sup>12</sup> BGBl. I 66/2002 i.d.g.F.

<sup>13</sup> dRGL. S 219/1897 i.d.g.F.

(5) Die Politische Akademie übermittelte dem RH jährlich neben dem jeweiligen Rechnungsabschluss einen eigenen Tätigkeitsbericht, der u.a. einen Überblick über die durchgeführten Seminare, Veranstaltungen und Publikationen enthielt.

- 25.2 Der RH hielt fest, dass die Politische Akademie ihre jährlichen Rechnungsabschlüsse und Berichte über die Mittelverwendung – soweit im gegenständlichen Bericht keine gegenteiligen Feststellungen getroffen wurden – ordnungsgemäß erstellte bzw. vornahm.

## Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung

- 26.1 (1) Die Politische Akademie nahm die Buchhaltungsaufgaben unverändert gegenüber dem Vorbericht selbst wahr. Die zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. –bearbeiter leiteten die einlangenden (bzw. ausgehenden) Rechnungen – nach Zuordnung zu den jeweiligen Projekten und Erfassung in der Projektdatenbank – an die Buchhaltung weiter. Die Ablage der Belege erfolgte chronologisch nach der jeweiligen Belegart (bspw. Eingangsrechnungen, Barzahlungsbelege, Kontoauszüge, Kostenersätze).

(2) Die stichprobenartige Überprüfung der Belege hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfragen<sup>14</sup> ergab keine Mängel.

- 26.2 Der RH hielt fest, dass die Buchhaltung den Anforderungen entsprach und die Verrechnungen sowie die Belegablage – innerhalb der vom RH überprüften Stichprobe – korrekt erfolgten bzw. vollständig war.

## Interne Kontrollmechanismen

- 27.1 Die zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. –bearbeiter bestätigten durch einen Vermerk auf den Rechnungen die ordnungsgemäße Leistungserbringung. Die Buchhaltung fasste regelmäßig die fälligen Rechnungen zusammen und erstellte den Datenträger für die Überweisung. Die Leiterin des Bereichs Organisation und Verwaltung prüfte die für den Zahlungsvollzug vorbereiteten Rechnungen und gab sie mittels Vermerk auf der Rechnung zur Anweisung frei. Die Zeichnung der Zahlungsaufträge erfolgte ausschließlich gemeinsam durch den Direktor und den mit einer Satzungsänderung im Jahr 2015 neu eingerichteten Finanzreferenten<sup>15</sup>.

Somit kam sowohl bei der Zahlungsanordnung als auch beim Zahlungsvollzug durchgängig das Vier–Augen–Prinzip zur Anwendung.

<sup>14</sup> korrekter Beleg, Überprüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, Einhaltung des Zahlungsziels, richtige Zuordnung zu Konto und Kostenstelle

<sup>15</sup> Vor Einrichtung des Finanzreferenten fungierte der Präsident der Politischen Akademie als zweiter Zeichnungsberechtigter.

- 27.2 Der RH beurteilte die internen Kontrollmechanismen der Politischen Akademie bei der Rechnungskontrolle und beim Zahlungsvollzug als zweckmäßig und den Anforderungen entsprechend.

## Compliance– und Spesenrichtlinie

- 28.1 Die Politische Akademie publizierte im Jahr 2013 einen Verhaltenskodex, der neben Funktionsträgerinnen und –trägern, Mandatarinnen und Mandataren sowie Angestellten der ÖVP auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene auch für die Mitglieder der Gremien sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Politischen Akademie selbst galt.

Eine allgemeine interne Richtlinie hinsichtlich der Art und maximalen Höhe verrechenbarer Spesen bestand nicht. Gemäß Auskunft der Politischen Akademie sei in den Dienstverträgen der leitenden Angestellten festgehalten, dass es keine Spesepauschale gibt und Bewirtungskosten nur gegen Vorlage der Belege vergütet werden. Im Hinblick auf die Abrechnung von Dienstreisen enthalte die Betriebsvereinbarung ergänzende Regelungen.

- 28.2 Der RH beurteilte den Verhaltenskodex der Politischen Akademie positiv. Er hielt aber fest, dass eine allgemeine interne Spesenrichtlinie hinsichtlich der Art und der maximalen Höhe verrechenbarer Spesen fehlte.

Der RH empfahl, eine allgemeine Spesenregelung hinsichtlich der Art und der maximalen Höhe verrechenbarer Spesen zu erlassen.

- 28.3 Die Politische Akademie hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie schon bisher auf eine sparsame und zweckmäßige Verwendung und Verrechnung von Spesen Augenmerk gelegt habe. Sie habe die Anregung des RH aufgegriffen und eine schriftlich festgehaltene allgemeine Spesenregelung erstellt.

## Abschlussprüferin bzw. Abschlussprüfer

- 29.1 (1) Gemäß § 271 UGB ist eine Wirtschaftsprüferin bzw. ein –prüfer bei der Abschlussprüfung u.a. ausgeschlossen, wenn sie bzw. er bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat.

Der RH hatte der Politischen Akademie im Vorbericht empfohlen, sicherzustellen, dass seitens des Wirtschaftsprüfers keine Handlungen gesetzt werden, die zu etwaigen Befangenheiten im Sinne des UGB führen könnten.

(2) Die Satzung der Politischen Akademie sah vor, dass die Abschlussprüferin bzw. der –prüfer durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt wird. Eine Wahl erfolgte zuletzt im Rahmen der Mitgliederversammlung vom Juli 2015.

Die Politische Akademie führte mit der in der Mitgliederversammlung vom Juli 2015 beschlossenen Satzungsänderung die Funktion einer Finanzreferentin bzw. eines Finanzreferenten, die bzw. der für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich war, ein. Das Aufgabengebiet der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers war satzungsgemäß auf die Prüfung des Jahresabschlusses und der Fördermittelverwendung sowie die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung beschränkt. Der RH stellte im nunmehr überprüften Zeitraum auch keine Handlungen fest, die eine Befangenheit des Abschlussprüfers bewirkt hätten.

- 29.2 Der RH hielt fest, dass die Politische Akademie die Empfehlung, dass seitens des Wirtschaftsprüfers keine Handlungen gesetzt werden, die zu etwaigen Befangenheiten im Sinne des UGB führen könnten, umsetzte. Das Aufgabengebiet wurde satzungsgemäß auf die Prüfung des Jahresabschlusses und der Fördermittelverwendung sowie die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung beschränkt.

## Schlussempfehlungen

- 30 Zusammenfassend empfahl der RH der Politischen Akademie der ÖVP:
- (1) Die Mitgliederversammlung sollte zumindest einmal jährlich einberufen und somit die in den Statuten vorgesehene Mindestanzahl eingehalten werden. (TZ 2)
  - (2) Zur nachhaltigen Konsolidierung des Personalaufwands bzw. zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs des Anteils des Personalaufwands an den Fördermitteln wären weiterhin und verstärkt Maßnahmen zu setzen, um ausreichenden Handlungsspielraum für die Bildungsarbeit aufrechtzuerhalten. (TZ 9)
  - (3) Im Sinne der Vorgaben der 2016 in Kraft getretenen Richtlinien wären künftig keinerlei Darlehen mehr zu vergeben. (TZ 15)
  - (4) Der für die Verwaltung der internationalen politischen Bildungsarbeit anfallende Personalaufwand wäre nach nachvollziehbaren Kriterien zu ermitteln und im jährlichen Rechnungsabschluss darzustellen. (TZ 22)
  - (5) Die im Publizistikförderungsgesetz vorgesehene Höchstgrenze von 15 % für den Anteil des Verwaltungsaufwands an den für internationale Bildungsarbeit gewährten Fördermitteln wäre einzuhalten. (TZ 22)
  - (6) Es sollte eine allgemeine Spesenregelung hinsichtlich der Art und der maximalen Höhe verrechenbarer Spesen erlassen werden. (TZ 28)



Wien, im Juli 2019  
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker









R  
—  
H

